

Aktuelle Empfehlungen für die kirchlichen Handlungsfelder (Stand 5. Juni 2020)

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personen pro Quadratmeter, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Maske) sind einzuhalten.

Bestattungen

Eine konkrete Vorgabe im Blick auf die Personenzahl gibt es nicht.

Trauer Gottesdienste in Kirchen sind erlaubt und müssen nach den Richtlinien für Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt werden.

Nach der 9. rheinland-pfälzischen Corona-Bekämpfungsverordnung gilt: „In geschlossenen Räumen (z. B. kommunalen Trauerhallen) dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt nicht mehr als eine Person pro 10 qm Raumfläche anwesend ist.“

Ausnahmegenehmigungen von diesen Bestimmungen können auf Antrag von der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung unter Auflagen erteilt werden, soweit entsprechende Voraussetzungen (Schutzniveau, Infektionsschutzrecht, Vorgaben der Landesverordnung) erfüllt sind.

Wir setzen uns weiterhin für eine Änderung der gegenwärtigen Regelung auch im Blick auf die Durchführung von Bestattungen ein. Sobald es belastbare Aussagen über künftige Regelungen gibt, werden sie in diese Handlungsempfehlungen aufgenommen.

Für das Saarland gilt:

Bestattungen sind zulässig mit insgesamt bis zu 10 Personen. Unter den an einer Bestattung teilnehmenden Personen ist, wo möglich, ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, sofern sie nicht dem gleichen Haushalt oder einem weiteren Haushalt angehören. Ab dem 15. Juni 2020 gelten die unter dem Punkt „Veranstaltungen“ für das Saarland ausgeführten Regelungen.

Über die o. g. Regelung hinaus können Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Im Bedarfsfall bitten wir Sie daher, mit Ihrer örtlichen Verwaltung Kontakt aufzunehmen.

Freizeiten

In Rheinland-Pfalz sind voraussichtlich ab dem 24. Juni wieder Gruppenfreizeiten für Jugendliche möglich. Über die Rahmenbedingungen informiert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Für Nachfragen steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: borger@ejpfalz.de).

Ferienbetreuungsmaßnahmen sind zulässig, soweit die Anforderungen des „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 20. Mai 2020 in seiner aktuell geltenden Fassung (<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>) eingehalten werden.

Für das Saarland gilt diese Regelung noch nicht.

Glocken

Die Glocken unserer Kirchen sollen weiterhin an Werk-, Sonn- und Feiertagen nach der örtlichen Läuteordnung erklingen. Sie laden über räumliche Grenzen hinweg zum Gebet ein, auch wenn **in Einzelfällen** eventuell (noch) kein Gottesdienst stattfindet.

Gruppen und Kreise

Die Gruppen und Kreise in den Kirchengemeinden und -bezirken und auf der landeskirchlichen Ebene (z. B. in der Jugendarbeit, Bibelgesprächskreise etc.) sowie andere kirchliche Veranstaltungen dürfen wieder stattfinden. Die unter Punkt „Veranstaltungen“ dargestellten Vorgaben sind zu beachten.

Die Regelung gilt auch für externe Gruppen und Kreise, die sich in Gemeinderäumen treffen.

Für Bildungsangebote und Angebote der Jugendarbeit müssen mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 20. Mai 2020 in seiner jeweils aktuellen Fassung (<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>) vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung und die Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung. Die Listen sind danach unverzüglich zu vernichten.

Für das Saarland gilt: Gruppen und Kreise dürfen unter Beachtung der Vorgaben für Veranstaltungen (siehe unten) wieder zusammenkommen. Auch dies gilt für externe Gruppen und Kreise, die sich in Gemeinderäumen treffen.

Gottesdienste

Über die Öffnung der Gottesdiensträume und den Termin der Wiederaufnahme der Gottesdienste entscheidet das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde. Zur Mitwirkung im Gottesdienst kann niemand verpflichtet werden. Dazu müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und der Saarpfalz“ vom **5. Juni 2020** befolgt werden. Die landeskirchlichen Richtlinien bewegen sich im Rahmen der staatlichen Vorgaben. Wer sich an die Richtlinien hält oder strengere Regeln anwendet, handelt rechtmäßig und verstößt nicht gegen die Corona-Rechtsverordnungen der beiden Länder. Für die Einhaltung der Richtlinien ist das Presbyterium oder sind von ihm beauftragte Personen verantwortlich.

Für das Saarland gilt zusätzlich:

Wenn die in den „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und der Saarpfalz“ befolgt werden, ist das Anlegen von Teilnehmer- und Teilnehmerinnenlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten nicht erforderlich. **Es wird jedoch dringend empfohlen, eine Kontakterfassung analog der für Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen durchzuführen.**

Homepage

Wir bitten darum, die Internetseiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke jeweils mit aktuellen Informationen (z. B. über Gottesdienste, Versammlungen, Gruppen und Kreise) zu versehen bzw. einen Verweis auf die landeskirchliche Homepage zu platzieren.

Kirchenmusik

1. Gottesdienste: siehe hierzu: „Richtlinien für Gottesdienste ... in Corona-Zeiten“
2. Unterricht ist gestattet. Die Schutz- und Hygienemaßnahmen, die gem. § 14 Absatz 2 der 9. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 10. Juni 2020 für die Bildungsangebote gelten, sind auch im Bereich Ausbildung der Kirchenmusik umzusetzen. Insbesondere sind die Anforderungen des „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/> einzuhalten. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung.
Für den Gesangsunterricht gilt: es dürfen nicht mehr als 2 Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen, im Saarland 3 Personen. Der Mindestabstand zwischen Personen beträgt 6 Meter. Für den Unterricht auf Blasinstrumenten gilt: Der Mindestabstand zwischen Personen beträgt 3 Meter.
3. Chorproben und Ensembleproben: Proben sind gestattet. Im Saarland dürfen nicht mehr als 10 Personen (einschließlich Leitung) zusammenkommen. **Chöre und Bläserensembles sollen im Freien proben.** Im Saarland sind Chorproben in geschlossenen Räumen untersagt. Der Mindestabstand zwischen den Personen beträgt 3 Meter. Für Chöre und Bläserensemble gelten in Rheinland-Pfalz zusätzliche Hygienekonzepte:
Chorproben: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/Hygienekonzept_Chorproben.pdf
Blasorchester: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/Hygienekonzept_Blasorchester.pdf
Die Anwendung wird auch für das Saarland empfohlen.
4. Konzerte in Kirchen sind erlaubt. Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten aller Teilnehmenden mit Aufbewahrung für die Dauer eines Monats usw.). Die Maskenpflicht entfällt am Platz. Der Einsatz eines Chores oder Bläserensembles ist untersagt. Andere Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sind nur im Freien zulässig. Der Mindestabstand zwischen Personen muss hier 3 Meter betragen. Es gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen (siehe dort).

Konfirmandenunterricht

Der Unterricht für Präparandinnen und Präparanden, Konfirmanden und Konfirmandinnen kann in Analogie zum erlaubten Präsenzunterricht in den Schulen für die Klassenstufen 7 und 8 wieder stattfinden. Die Anforderungen des „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 20. Mai 2020 in der jeweils aktuellen Fassung (<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>) sind

einzuhalten. Zur Mitwirkung im Konfirmandenunterricht kann niemand verpflichtet werden, insbesondere, wenn er oder sie zu einer der Risikogruppen gehören.

Für den Bereich des Saarlandes hat der Präsenzunterricht in den Schulen für die Klassenstufen 7 und 8 am 2. Juni 2020 wieder begonnen. Damit kann in Analogie auch der Unterricht für Präparandinnen und Präparanden sowie Konfirmandinnen und Konfirmanden stattfinden. Zu beachten sind die allgemeinen Vorgaben des Infektionsschutzes (Abstandsgebot, Kontakterfassung usw.) sowie in entsprechender Anwendung auch die Rahmenvorgaben, die die Schulaufsichtsbehörde durch eine Verwaltungsvorschrift festlegen.

Von Konfirmationen und Jubelkonfirmationen bitten wir noch immer abzusehen. Finden sie statt, so müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und der Saarpfalz“ befolgt werden. Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Palmsonntag und Pfingsten stattfindet in dem Jahr, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Da aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste aktuell nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: Trotz oder gerade wegen aller Einschränkungen entstehen an vielen Stellen kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Offene Kirche

Eine Öffnung der Kirchengebäude ist für das persönliche Gebet weiterhin möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und der Saarpfalz“ sind dabei zu beachten. Die GEMA verzichtet bis Mitte September 2020 auf die GEMA-Gebühren. Dies geschieht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltungen Ausnahmefälle darstellen.

Presbyterien

Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde und somit einem Gemeinderat einer Gebietskörperschaft vergleichbar, d. h. die Sitzungen des Presbyteriums sind von dem allgemeinen Ansammlungsverbot ausgenommen und können in Präsenz grundsätzlich stattfinden. Die allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen sind einzuhalten.

Außerdem verweisen wir auf die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft herausgegebene „Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard | Besprechung vor Ort“ – siehe Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 2. Juni 2020 im Intranet, Rubrik „Corona / [Kirchengemeinden und Kirchenbezirke](#)“: „Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und der EFAS zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“.

Für das Saarland gilt: Weitere Gremien können zusammenkommen, wenn nicht mehr als zehn Personen daran teilnehmen und die Abstandsregeln eingehalten werden. Ab dem 15. Juni sind in geschlossenen Räumen wieder Zusammenkünfte von bis zu 50 Personen erlaubt. Es gelten im übrigen alle Richtlinien für Veranstaltungen (s. u.).

Schule

Das Amt für Religionsunterricht und die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schuldienst bieten unter der Nummer 06232 667 115 eine „Telefonschulseelsorge zu Coronazeiten“ an. Erreichbar sind die Schulseelsorger: montags 10:00 – 12:00 Uhr dienstags 15:00 – 17:00 Uhr mittwochs 10:00 – 12:00 Uhr donnerstags 15:00 – 17:00 Uhr freitags 10:00 – 12:00 Uhr. Außerdem gibt es einen täglichen Emaildienst unter schulseelsorge@evkirchepfalz.de.

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Freien sind nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung vom 4. Juni 2020 mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Abstandsgebot, und die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten aller Teilnehmenden mit Aufbewahrung für den Zeitraum eines Monats) möglich. Zu beachten ist das Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen im Freien des Landes Rheinland-Pfalz ([https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/8. Bekaempfungsverordnung/Veranstaltungen bis zu 100 Personen aussen.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/8_Bekaempfungsverordnung/Veranstaltungen_bis_zu_100_Personen_aussen.pdf)).

Für Veranstaltungen in Räumen gilt eine Personenhöchstzahl von 75 Personen ab dem 10. Juni 2020 und von 150 Personen ab dem 24. Juni 2020 sofern das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung dies vor Ort zulassen.

Für die Zahl der Personen zählen alle während der Veranstaltung Anwesenden, also sowohl die Teilnehmenden, als auch alle Mitwirkenden.

Die Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontakterfassung und Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung) ist erforderlich. Bei zugewiesenen Plätzen entfällt die Maskenpflicht am Platz. Erfolgt keine Zuweisung von Plätzen für die Teilnehmenden gilt im Blick auf die Personenhöchstzahl die Personenbegrenzung von einer Person je 10 qm Veranstaltungsfläche.

Alle Veranstaltungen sind nur im Zeitraum von maximal 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr zulässig, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen weitere Beschränkungen vorsehen.

Für das Saarland gilt:

Ab 15. Juni 2020 können im Freien Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen stattfinden. In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen zulässig.

Dabei sind die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten, insbesondere das Abstandsgebot von 1,5 m, die Kontakterfassung und Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung. Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen, die mehr als zwei Haushalten angehören, sind der örtlichen Ortspolizeibehörde zu melden.

Ausnahmegenehmigungen können von der örtlichen Verwaltung (Ortspolizeibehörde) erteilt werden, soweit dies im Einzelfall infektionsschutzrechtlich unbedenklich ist.

Speyer, den 5. Juni 2020